

# Satzung der Jugendstiftung Hamberge

**PRÄAMBEL:** DIE JUGENDSTIFTUNG HAMBERGE IST EINE GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNG VON BÜRGERN FÜR BÜRGER. IM RAHMEN IHRES SATZUNGSZWECKS WILL SIE GESELLSCHAFTLICHE VORHABEN FÖRDERN, DIE IM INTERESSE DER JUGEND LIEGEN, SOWEIT STAATLICHE MITTEL DAFÜR NICHT ZUR VERFÜGUNG STEHEN.

Zugleich möchte diese Stiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in Hamberge mitzuwirken. In diesem Sinne will die Jugendstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass Hamberge sich weiterhin positiv entwickelt.

## § 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Jugendstiftung Hamberge“.
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in 23619 Hamberge, Hansfelder Berg 2.

## § 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

## § 3 STIFTUNGSZWECK

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge in Hamberge zum Gemeinwohl der hier lebenden Bürger.
- (2) Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch Unterstützung Jugendlicher, die sich durch besonderes Engagement hervor getan haben.
- (3) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke durch eigene Vorhaben und durch direkte Zuwendungen fördern.
- (4) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse mit ein.

## § 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsver-

mögen und den Zustiftungen.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Soweit möglich, ist es zwecks Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen. Die Art der Vermögensanlage kann verändert werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

## § 5 STIFTUNGSMITTEL

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

## § 6 ZUWENDUNGEN

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 50.000 € kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter

Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbständige Stiftung).  
(4) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

## § 7 ORGANE DER STIFTUNG

(1) Die Stiftung hat folgende Organe:  
- den Stiftungsvorstand,  
- das Stiftungskuratorium,  
- die Stiftungsversammlung.  
(2) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.

## § 8 STIFTUNGSVORSTAND

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 5 Personen.  
(2) Geborenes Mitglied ist das jeweilige vorsitzende Mitglied des Vorstandes des „Gemeinnützigen Vereines Hamberge e.V.“  
(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium.  
(4) Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden.  
(5) Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.  
(6) Vorsitzendes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist der jeweilige Vorstandsvorsitzende des „Gemeinnützigen Vereines Hamberge e.V.“ Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.  
(7) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES STIFTUNGSVORSTANDES

(1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.  
(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.  
(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit

der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

(5) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.

## § 10 AUFGABEN DES STIFTUNGSVORSTANDES

1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

(2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Kuratoriums,
- Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend dieser Richtlinien,
- Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Kuratoriums,
- Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
- Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 11,
- Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 11,
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 11,
- Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes,
- Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für die Stifterversammlung,
- Vorschläge an die Stifterversammlung für die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums,
- Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gemäß § 20 der Satzung.
- Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gemäß § 21 der Satzung.

## § 11 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
- (2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

## § 12 STIFTUNGSKURATORIUM

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus 10 Personen.
- (2) Geborenes Mitglied ist der jeweilige Bürgermeister des Ortes Hamberge.
- (3) Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch die Stiferversammlung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes.
- (4) Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Stiferversammlung abberufen werden.
- (5) Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt die Stiferversammlung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Vorsitzendes Mitglied des Stiftungskuratoriums ist der jeweilige Bürgermeister von Hamberge. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.
- (7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 13 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES STIFTUNGSKURATORIUMS

- (1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungs-

vorstandes einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

(2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

## § 14 AUFGABEN DES STIFTUNGSKURATORIUMS

- Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:
- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
  - Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung,
  - Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 11 der Satzung,
  - Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß § 10 der Satzung,
  - Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln gemäß § 10 der Satzung,
  - Stellungnahme zu einer vom Stiftungsvorstand beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 20 der Satzung. Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 21 der Satzung.

## § 15 STIFTERVERSAMMLUNG

- (1) Mitglied der Stiferversammlung wird, wer der Stiftung mindestens 500 € zugewendet hat.
- (2) Wird ein Mitglied der Stiferversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungskuratoriums bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stiferversammlung für die

Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.

(3) Die Mitgliedschaft in der Stiffterversammlung erlischt 10 Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitgliedes von mindestens 500 € an die Stiftung.

## § 16 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DER STIFTERVERSAMMLUNG

(1) Die Stiffterversammlung tagt einmal im Jahr.

(2) Die erste Sitzung wird durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes einberufen, die folgenden Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied der Stiffterversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.

(3) Die Stiffterversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(5) Die Stiffterversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.

(6) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

## § 17 AUFGABEN DER STIFTERVERSAMMLUNG

Die Stiffterversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

(1) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums gemäß § 12 der Satzung.

(2) Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Stiftungsvorstandes mit dem geprüften Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(3) Anregungen an den Vorstand insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

## § 18 EHRENAMT

(1) Die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung können eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages erhalten.

(2) Alle anderen Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keinen Auslagenersatz.

## § 19 RECHNUNGSJAHR UND JAHRESABSCHLUSS

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.03.

(2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

## § 20 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzungen können vom Stiftungsvorstand nach Anhörung des Stiftungskuratoriums mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen beschlossen werden.

## § 21 VEREINIGUNG UND AUFLÖSUNG

(1) § 20 gilt auch für Beschlüsse über die Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung.

(2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 22 UNTERRICHTUNG UND AUSKUNFT DES FINANZAMTES

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 23 IN-KRAFT-TRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am Tage der Erteilung der vorläufigen Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des FA Stormarn in Kraft.

# Stiftungsgeschäft Jugendstiftung Hamberge

## I. ERRICHTUNG

Der nachfolgend genannte Stifter  
Gerd Dunker,  
Fliederweg 11, 23619 Hamberge  
errichtet hiermit die „Jugendstiftung  
Hamberge“ als unselbständige Stiftung  
des bürgerlichen Rechts, mit dem Sitz in  
23619 Hamberge.

## II. SATZUNG

Der Stifter gibt der Stiftung die an-  
liegende Satzung. Sie ist Bestandteil  
dieses Stiftungsgeschäfts.

## III. VERMÖGENSAUSSTATTUNG

Der Stifter stattet die Stiftung  
mit einem Anfangsvermögen von  
9.630,- Euro (in Worten: neuntausend-  
sechshundertdreißig Euro) aus.

## IV. GREMIENBESETZUNG

1. Dem ersten Stiftungsvorstand sollen  
folgende Personen angehören:  
a) geborenes Mitglied im Sinne des § 8  
Abs. 2. der Satzung ist der Vorsitzende  
des „Gemeinnützigen Vereines Hamberge  
e.V.“  
b) als bestellte Mitglieder im Sinne des § 8  
Abs. 3. der Satzung:

stv. Vorsitzender:	Dr. Herbert Merkel
Schriftführer:	Rita Dunker
Schatzmeister:	Holger Beeck
Beisitzerin:	Ute Meyer

2. Dem ersten Stiftungskuratorium sollen  
folgende Personen angehören:

- a) geborenes Mitglied im Sinne des § 12  
Abs. 2 der Satzung ist der Bürgermeister  
der Gemeinde Hamberge.  
b) als bestellte Mitglieder im Sinne des  
§ 12 Abs. 3 der Satzung:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

## V. VOLLMACHT

Der Stifter bevollmächtigt  
Herrn Manfred Krüger, Hansfelder Berg 2,  
23619 Hamberge, den Antrag auf Erteilung  
einer vorläufigen Bescheinigung über die  
Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt  
zu stellen und die Satzung zu ändern sofern  
dies notwendig wird.

Hamberge, den 28.10.03

*Gerd Dunker*

*Manfred Krüger*